



Merkblatt für die Entlassung aus der Militärdienstpflicht per 31. Dezember 2019

Individuelles Einrücken am Entlassungsort in der Zeit von: **14.30 Uhr – 15.30 Uhr (MUSTER)**

1. Antreten zur Entlassung

Die Angehörigen der Armee (AdA) treten gemäss Aufgebot des Kreiskommandos **in Zivilkleidung** an. Die persönliche Ausrüstung kann für die Entlassung nicht retabliert werden.

Sold und Erwerbssersatz	Die Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee legt in Art. 12 fest, dass für die Teilnahme an der Entlassungsinspektion kein Dienstag, kein Sold und Erwerbssersatz (EO) angerechnet und ausgerichtet wird. Die Entlassungsinspektion ist ein Amtstermin. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht die Zeit gewähren und Lohn entrichten (Obligationenrecht, Art. 324a).
--------------------------------	---

2. Rückgabepflicht

Wir bitten Sie, alle Abzeichen und Namensschilder vorgängig zu entfernen (sofern nicht aufgenäht), die Taschen sind herauszudrehen. Die Grundtrageinheit ist zu zerlegen.
Fehlende Artikel sind in bar zu bezahlen.
Halten Sie Ihr Sturmgewehr oder Ihre Pistole inkl. Magazin, Bajonett und Putzzeug griffbereit.

	Waffe (Stgw inkl. Magazin, Bajonett, Tragriemen und Putzzeug oder Pistole inkl. Magazin, Holster und Putzzeug), siehe Ziffer 6		ABC-Schutzmaske		Helm 04 mit Helmüberzug
	Tarnanzug 90 (Jacke und Hose)		Kälteschutzjacke 90		Grundtrageinheit 90, zerlegt, siehe Ziffer 5
	Ausgangsanzug 95 (Veston und Hose) ¹		Armbinde «Rotkreuz»		Gepäckset 04 ohne Effekttasche
	Markierhemd gelb		AWB Multicard mit Kennzeichnung Miliz / Smartcard		

¹ Höh Uof und Of im DD-Status: Auf Wunsch kann Ihnen der Ausgangsanzug zu Eigentum überlassen werden.

3. Eigentumsanspruch

Ungeachtet der Anzahl geleisteter Dienstjahre können die AdA ihre persönliche Ausrüstung mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Gegenstände gratis «ins Eigentum» übernehmen. Damit wird auch die entsprechende Verantwortung dem AdA übertragen.

Artikel wie bspw. Musikinstrument, Helm 71, Hemden etc. können behalten oder am Entlassungstag abgegeben werden.

4. Dienst- und Schiessbüchlein / Militärischer Leistungsausweis

Das Dienstbüchlein sowie das Schiessbüchlein bzw. der Militärische Leistungsausweis sind **in jedem Fall zwingend an die Entlassung** aus der Militärdienstpflicht mitzubringen.

5. Grundtrageinheit 90

Zur Demontage die Gurtkanten gegen innen zusammendrücken und Taschen aus den Halterungen lösen (**nicht** mit spitzem Gegenstand arbeiten). **Alle** Taschen leeren und Einlage aus Schutzmaskentasche herausnehmen.

6. Waffen

Eigentumsanspruch auf die persönliche Waffe	<p>Der Eigentumsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn der AdA anlässlich der Entlassung einen gültigen Waffenerwerbsschein (siehe Merkblatt "Wie komme ich zu einem Waffenerwerbsschein?") vorweist, sowie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AdA, welche mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, in den letzten drei Jahren (2017, 2018, 2019), mindestens zweimal das Obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert haben und diese im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen sind. • Mit einer Pistole ausgerüstete AdA können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen. <p>Freiwillig hinterlegte Waffen sind vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht abzuholen und zur Entlassung mitzubringen. Für nicht abgeholte Waffen kann kein Eigentumsanspruch geltend gemacht werden.</p> <p>Wer seinen Eigentumsanspruch anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, kann diesen Entscheid zu einem späteren Zeitpunkt nicht rückgängig machen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Wenn Sie die Bedingungen bezüglich Obligatorischem Programm und Feldschiessen wegen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) nicht vollständig erfüllen konnten und den Waffeneigentumsanspruch trotzdem beantragen möchten, haben Sie sich vorgängig beim Armeelogistikcenter Othmarsingen, Frau Franziska Koch, franziska.koch@vtg.admin.ch, über die Übergangsregelung zu informieren.</p> </div>
Leihwaffe	<p>Wer seine persönliche Waffe anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht als Leihwaffe behalten will, muss für diese Waffe am Entlassungstag einen gültigen Waffenerwerbsschein (siehe Merkblatt "Wie komme ich zu einem Waffenerwerbsschein?") vorweisen und in den letzten drei Jahren (2017, 2018, 2019) mindestens zweimal das Obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen absolviert haben.</p> <p>Diese Schiessen müssen im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen sein. Leihsturmgewehre 90 sowie Leihpistolen können nicht ins Eigentum übernommen werden.</p> <p>Wer bereits im Besitz einer Leihwaffe ist, muss anlässlich der Entlassung einen gültigen Waffenerwerbsschein (siehe Merkblatt "Wie komme ich zu einem Waffenerwerbsschein?") vorlegen.</p>
Reinigung	<p>Alle Waffen sind gereinigt und gefettet zur Entlassung mitzubringen. Waffen, die ins Eigentum übergehen, werden durch die LBA gekennzeichnet. Sämtliche Sturmgewehre werden zu halbautomatischen Einzelfeuerwaffen abgeändert. Die Rückgabe der geänderten Waffenteile erfolgt nach ca. 10 Wochen.</p>
Kosten	<p>Die Änderung, Kennzeichnung und die Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung. Diese beträgt:</p> <p>Pistole: CHF 30.00 Stgw 90: CHF 100.00</p> <p>Die Entschädigung ist auf dem Entlassungsplatz in bar zu entrichten. Bargeldloser Zahlungsverkehr oder die Abgabe gegen Rechnung ist ausgeschlossen.</p>
Kosten nicht vorhandenes Material	<p>Verlorenes / nicht vorhandenes Material muss am Entlassungstag bar bezahlt werden.</p>
Hinweis zum Waffenerwerbsschein	<p>Der Waffenerwerbsschein (siehe Merkblatt "Wie komme ich zu einem Waffenerwerbsschein?") ist mit einem Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) und einer Kopie des gültigen Passes oder der Identitätskarte frühzeitig bei der zuständigen Behörde des Wohnkantons zu beantragen.</p>

7. Verhinderung

AdA, welche aus zwingenden Gründen (z.B. Beruf, Auslandsaufenthalt) nicht an der Entlassung teilnehmen können, haben sich per E-Mail beim Kreiskommando Aargau (patrick.koller@ag.ch) zu melden. Sie sind alsdann verpflichtet, die persönliche Ausrüstung vor dem Entlassungstermin abzugeben.

8. Nicht ausgerüstete AdA

Diese haben sich vier Wochen vor dem Entlassungstag beim Armeelogistikcenter Othmarsingen zwecks Abgeltung der Eigentumsansprüche zu melden.

9. Auskünfte

Zusätzliche Auskünfte können beim Armeelogistikcenter Othmarsingen, 058 / 481 21 13 oder beim Kreiskommando Aargau, 062 / 835 31 11 eingeholt werden.

Während der Entlassung: 079 / 664 70 18.